S 7 U 3159/16

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Baden-Württemberg
Sozialgericht	Landessozialgericht Baden-Württemberg
Sachgebiet	Unfallversicherung
Abteilung	10
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 7 U 3159/16
Datum	06.11.2019

2. Instanz

Aktenzeichen	L 10 U 4220/19
Datum	19.10.2020

3. Instanz

Datum	-

Die Berufung der KlÃ¤gerin gegen das Urteil des Sozialgerichts Heilbronn vom 06.11.2019 wird zurÃ¼ckgewiesen. AuÃ□ergerichtliche Kosten sind auch im Berufungsverfahren nicht zu erstatten.

GrÃ¼nde:

I.

Zwischen den Beteiligten steht die Anerkennung eines Arbeitsunfalls im Streit.

Die am 1956 geborene KlÃ¤gerin war von September 1989 bis jedenfalls April 2000 (s. Unfallanzeige, Bl. 92 VA) bei der Stadt K. als Reinigungskraft beschÃ¤ftigt und bei der Beklagten gesetzlich unfallversichert. Mit Schreiben von April und Mai 2015 beantragte sie bei der Beklagten die Anerkennung eines Unfalls aus dem Jahr 1997 als Arbeitsunfall (Bl. 81 und 85 VA). In ihrer Unfallanzeige von Januar 2016 (Bl. 1 ff. VA) gab sie an, im Oktober 1997 kurz vor Arbeitsende in der T. -Realschule (Werkraum) beim SchlieÃ□en eines Fensters im Klassenzimmer auf einen Stuhl gestiegen zu sein, dieser beim Absteigen gekippt sei und sie sich am Kopf und Halswirbel verletzt habe. Wann der erste Arztbesuch nach dem Unfall gewesen sei,

sei ihr unbekannt. Sie sei von Dr. A. (verstorben am 16.01.2002) behandelt worden. Derzeit werde sie von Dr. S. und Dr. K. behandelt. Sie habe die Arbeit am nÃ¤chsten Tag wieder aufgenommen. Zeugin des Unfalls sei die Arbeitskollegin Frau R. gewesen.

In der bei der Stadt K. gefÃ¼hrten Personalakte der KlÃ¤gerin ist eine Unfallanzeige an den WÃ¼rttembergischen Gemeindeunfallversicherungsverband â nur formularmÃ¤Ãig datiert auf Mitte Mai 1998 â dokumentiert (Bl. 92 VA), in dem insgesamt drei UnfÃ¤lle, nÃ¤mlich aus Oktober 1997, Januar 1999 und April 2000, gemeldet wurden. Darin gab die KlÃ¤gerin u.a. an, im Oktober 1997 im Werkraum vom Fensterbrett bzw. von der Werkbank gestÃ¼rzt zu sein. Als Zeugin benannte sie Frau Rieger.

Frau R. teilte der Beklagten auf Nachfrage hin mit, dass sie keine Kenntnis von dem Unfall der KlÃ¤gerin habe (Bl. 78 VA). Auch die seitens der Beklagten befragten behandelnden Ãrzte der KlÃ¤gerin Dr. D. (Bl. 110 VA) â der Praxisnachfolger von Dr. A. -, Dr. K. (Bl. 123 VA), Dr. S. (Bl. 130 VA) und Dr. R. (Bl. 140 VA) haben weder Kenntnis von einem Unfallereignis im Jahr 1997, noch haben sie die KlÃ¤gerin wegen darauf zurÃ¼ckzufÃ¼hrender Beschwerden behandelt. Dem beigezogenen Vorerkrankungsverzeichnis der A. lassen sich im Zeitraum von Dezember 1995 bis MÃ¤rz 1998 keinerlei Behandlungen oder ArbeitsunfÃ¤higkeitszeiten entnehmen (Bl. 61 VA).

Mit Bescheid vom 27.06.2016 und Widerspruchsbescheid vom 28.09.2016 lehnte die Beklagte die Anerkennung des Ereignisses vom Oktober 1997 als Arbeitsunfall ab.

Hiergegen hat die KlÃ¤gerin am 11.10.2016 Klage beim Sozialgericht Heilbronn (SG) erhoben und u.a. behauptet, der Unfall habe sich konkret am 16.10.1997 ereignet. Sie sei auch ohnmÃ¤chtig gewesen. Frau R. sei bei dem Unfall mit im Raum gewesen, mehrere weitere Zeugen seien hinzugekommen. Ein Krankenwagen sei nicht gerufen worden.

Mit Urteil vom 06.11.2019 hat das SG die Klage mit der BegrÃ¼ndung abgewiesen, dass die Anerkennung eines Arbeitsunfalls u.a. voraussetze, dass die Krankheit, die versicherte TÃ¤tigkeit und die durch sie bedingten schÃ¤digenden Einwirkungen einschlieÃlich deren Art und AusmaÃ im Sinne des Vollbeweises, also mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit nachgewiesen sein mÃ¼ssen. UnabhÃ¤ngig von der Frage, ob bzw. wann das in Rede stehende Ereignis stattgefunden habe, kÃ¶nne nicht festgestellt werden, ob Ã¼berhaupt ein Gesundheitserstschaden eingetreten sei. Da ein Gesundheitserstschaden jeder abgrenzbare Gesundheitsschaden sei, der unmittelbar durch eine versicherte Einwirkung rechtlich wesentlich verursacht worden sei, mÃ¼sse das kÃ¶rperliche Schadensbild zumindest im Ansatz durch medizinische Befunde gesichert und erkennbar sein. Dies sei nicht der Fall, da jegliche medizinische Befunde fehlten.

Gegen das ihrem ProzessbevollmÃ¤chtigten am 15.11.2019 zugestellte Urteil hat die KlÃ¤gerin am 16.12.2019 (Montag) Berufung eingelegt und u.a. die Beiziehung

der bei der Stadt K. gefÃ¼hrten Personalakte, die Zeugenvernehmung der Frau R. und die Einholung eines SachverstÃ¤ndigengutachtens angeregt.

Die KlÃ¤gerin beantragt (teilweise sinngemÃ¤Ã),

das Urteil des Sozialgerichts Heilbronn vom 06.11.2019 und den Bescheid der Beklagten vom 27.06.2016 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 28.09.2016 aufzuheben sowie die Beklagte zu verurteilen, das Ereignis vom 16.10.1997 als Arbeitsunfall anzuerkennen.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Sie hÃ¤lt die angefochtenen Entscheidungen fÃ¼r zutreffend.

Zur weiteren Darstellung des Sachverhaltes sowie des Vorbringens der Beteiligten wird auf den Inhalt der Verwaltungsakten der Beklagten sowie der Akten beider RechtszÃ¼ge Bezug genommen.

II.

Der Senat entscheidet Ã¼ber die nach den Â§Â§ 143, 144 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) zulÃ¤ssige, insbesondere auch fristgerecht erhobene â die KlÃ¤gerin hat gegen das ihrem ProzessbevollmÃ¤chtigten am 15.11.2019 zugestellte Urteil zwar erst am 16.12.2019 Berufung eingelegt; dies ist jedoch unschÃ¤dlich, da der 15.12.2019 ein Sonntag gewesen ist, Â§Â§ 151 Abs. 1, 64 Abs. 3 SGG â Berufung nach AnhÃ¶rung der Beteiligten gemÃ¤Ã Â§ 153 Abs. 4 SGG durch Beschluss, weil er die Berufung einstimmig fÃ¼r unbegrÃ¼ndet und eine mÃ¼ndliche Verhandlung nicht fÃ¼r erforderlich hÃ¤lt.

Das SG hat die Klage zu Recht abgewiesen. Denn der Bescheid der Beklagten vom 27.06.2016 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 28.09.2016 ist rechtmÃ¤Ãig und verletzt die KlÃ¤gerin nicht in ihren Rechten. Es ist nicht zu beanstanden, dass die Beklagte es ablehnte, das von der KlÃ¤gerin behauptete Ereignis am 16.10.1997 als Arbeitsunfall anzuerkennen.

Das SG hat in den EntscheidungsgrÃ¼nden des angefochtenen Urteils zutreffend die rechtlichen Grundlagen (Â§ 8 des Sozialgesetzbuches Siebtes Buch â SGB VII -, die GrundsÃ¤tze der KausalitÃ¤tsbeurteilung und die BeweismaÃstÃ¤be) fÃ¼r den hier von der KlÃ¤gerin geltend gemachten Anspruch auf Anerkennung eines Arbeitsunfalls dargelegt und ebenso zutreffend ausgefÃ¼hrt, dass die Voraussetzungen hierfÃ¼r nicht erfÃ¼llt werden, weil jedenfalls ein Gesundheitserstschaden nicht im Vollbeweis nachgewiesen ist. Der Senat sieht deshalb gemÃ¤Ã Â§ 153 Abs. 2 SGG insoweit von einer weiteren Darstellung der EntscheidungsgrÃ¼nde ab und weist die Berufung aus den GrÃ¼nden der angefochtenen Entscheidung zurÃ¼ck.

Das Berufungsvorbringen rechtfertigt keine andere Beurteilung. Insbesondere sieht sich der Senat nicht zu weiteren Ermittlungen gedrÃ¤ngt.

Soweit die KlÃ¤gerin (nur pauschal) die Beiziehung ihrer bei der Stadt K. gefÃ¼hrten Personalakte, in der u.a. auch das Ereignis von 1997 in Gestalt der oben im Tatbestand genannten Unfallanzeige an den WÃ¼rttembergischen Gemeindeunfallversicherungsverband dokumentiert ist, anregt, vermag der Senat Sinn und Zweck einer solchen Beiziehung nicht zu erkennen. Die KlÃ¤gerin sah diese Personalakte im Rahmen des Verwaltungsverfahrens ein, kopierte die Unfallanzeige und legte sie bei der Beklagten vor (Bl. 89, 92 VA). Die Stadt K. teilte der Beklagten im Februar 2016 mit (Bl. 72 VA), dass sie in der Personalakte der KlÃ¤gerin die Unfallmeldung gefunden habe, warum diese insgesamt drei UnfÃ¤lle aus verschiedenen Jahren ausweise und wann diese an die Unfallversicherung weitergeleitet worden sei, lieÃe sich nicht mehr nachvollziehen. Dass sich aus der Personalakte irgendwelche â bislang unbekannten â AnknÃ¼pfungstatsachen hinsichtlich des behaupteten Ereignisses am 16.10.1997 ergeben kÃ¶nnten, ist weder dargetan noch sonst ersichtlich.

Eine Vernehmung der Frau R. als Zeugin durch den Senat kommt nicht in Betracht da hierdurch keine neuen â entscheidungserheblichen â Tatsachen zu erwarten sind. Frau R. erteilte bereits gegenÃ¼ber der Beklagten die Auskunft, dass sie "keinerlei Kenntnis" von dem Unfall der KlÃ¤gerin im Oktober 1997 habe (Bl. 78 VA).

SchlieÃlich bedarf es auch keiner Einholung eines medizinischen SachverstÃ¤ndigengutachtens, was die KlÃ¤gerseite ebenfalls nur pauschal gemeint hat. Denn es mangelt bereits an entsprechenden AnknÃ¼pfungstatsachen, nachdem â insoweit wird auf die obigen AusfÃ¼hrungen verwiesen â weder durch das Vorerkrankungsverzeichnis noch durch die behandelnden Ãrzte ein dem behaupteten Ereignis vom 16.10.1997 zuzuordnender (konkreter) Gesundheitserstschaden dokumentiert ist.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG.

GrÃ¼nde fÃ¼r die Zulassung der Revision liegen nicht vor.

Erstellt am: 01.12.2020

Zuletzt verändert am: 23.12.2024